

Protokoll der 18. Sitzung des Gemeinderates

am: 17.03.2021
im: Zentralgasthof (Kirchplatz 2), großer Saal
Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:27 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend:

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt
Frau Cornelia Fiedler
Frau Marion Fröbel
Frau Bettina Grumbach
Herr Eckhard Häßler
Herr Lutz Herklotz
Frau Uta Kunze
Herr Fritz Liebschner
Frau Brigitte Lipeck
Frau Angelika Meyer-Overheu
Herr Andreas Overheu
Herr Michael Schatka
Herr Hans-Jürgen Stendal
Herr Andreas Weidmann
Frau Anett Wießner

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Tina Freytag
Frau Katja Haegner
Frau Mandy Thümer
Herr Christoph Krzikalla
Frau Alexandra Prüfer
Herr Ronald Schindler

Abwesend:

Gemeinderäte

Herr Clemens Hänig entschuldigt
Herr Daniel Kriesch entschuldigt
Herr Joachim Rietz entschuldigt

1. Protokollbestätigung der 17. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 03.02.2021 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 17. nicht öffentlichen Sitzung vom 03.02.2021

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit 16 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig.

Das Protokoll der 17. öffentlichen Gemeinderatssitzung am 03.02.2021 wird bestätigt. Beschlüsse aus der 17. nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 03.02.2021 gibt es nicht bekannt zu geben.

Für die Bestätigung des Protokolls werden Gemeinderätin Kunze und Gemeinderätin Lipeck bestellt.

2. Bericht des Bürgermeisters

Herr Bürgermeister Zenker gibt einen Rückblick über die Ereignisse der letzten Wochen in Weinböhla. Das waren u.a. am:

- Februar/März 2021 – Sprechstunde des Schulleiters des Freien Gymnasiums

3. Beschluss des Einzelhandelskonzeptes für das Gemeindegebiet von Weinböhla

Vorlage: 0294/2021

Sachverhalt:

Herr Schaeffer von der GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH stellt in einer Präsentation das Einzelhandelskonzept für das Gemeindegebiet von Weinböhla vor.

Vor dem Hintergrund sich zunehmend verändernder Rahmenbedingungen im Einzelhandel und bei der Nahversorgung sowie aktuellen Einzelhandelsentwicklungen bzw. -projekten in der Gemeinde Weinböhla wurde die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH durch Beschluss des Gemeinderates vom 17.06.2020 mit der Erstellung eines kommunalen Einzelhandelskonzeptes beauftragt.

Anlass zur Aufstellung des Einzelhandelskonzeptes war die geplante Schließung des an der Moritzburger Straße 49 ansässigen Netto-Lebensmittelmarktes, für den der Betreiber am Standort keine langfristige Entwicklungsperspektive sieht. Als Ersatzstandort wird die Entwicklung einer modernen und leistungsfähigen Nahversorgungslage am Standort Moritzburger Straße / Forststraße angestrebt. Dieses Vorhaben soll durch das Einzelhandelskonzept konzeptionell aufbereitet und im Rahmen der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans umgesetzt werden.

Mit der Erarbeitung des Einzelhandelskonzeptes erhält Weinböhla ein Planungsinstrument, welches die Rahmenbedingungen für den Einzelhandel aufzeigt, aktuelle Einzelhandelsplanungen in einen gesamtörtlichen Kontext einordnet sowie die zukünftigen Entwicklungsleitlinien des Einzelhandels am Standort definiert. Ein Einzelhandelskonzept ermöglicht folglich die Steuerung des Einzelhandels auf gesamtörtlicher Ebene. Dabei stellt es zunächst eine informelle Planungsgrundlage ohne rechtliche Bindungswirkung gegenüber Dritten dar.

Als wesentlicher Aspekt bei der Einzelhandelssteuerung sind zunächst der Schutz und die Stärkung zentraler Versorgungsbereiche zu nennen. Durch die Konzentration zentrenprägender Einzelhandelsbetriebe innerhalb der definierten zentralen Versorgungsbereiche können diese nachhaltig gestärkt werden. Dies setzt jedoch die Ermittlung nahversorgungs- und zentrenrelevanter Sortimente voraus, die im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes festgesetzt werden. Ferner stellt auch die Sicherung des jeweiligen Baugebietscharakters eine legitime Zielsetzung der Einzelhandelssteuerung dar. Durch den generellen bzw. gezielten Ausschluss von Einzelhandel in Gewerbegebieten können diese für das produzierende und verarbeitende Gewerbe gesichert werden.

Durch einen Beschluss des Gemeinderates wird diese informelle Planungsgrundlage zu einem Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB und ist damit im Rahmen der Bauleitplanung als Abwägungsgrundlage zu berücksichtigen.

Gemeinderätin Meyer-Overheu erkundigt sich, ob die Bahnhofstraße Berücksichtigung in dem Einzelhandelskonzept findet. Herr Schaeffer nimmt die Bahnhofstraße in das Konzept auf.

Beschlussfassung:

Das Einzelhandelskonzept für die Gemeinde Weinböhla in der Fassung vom 18.02.2021 erstellt durch die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH wird als städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Beschlusnummer:	83/18/2021

4. Beschluss der Haushaltssatzung 2021

Vorlage: 0275/2021

Sachverhalt:

Kämmerer Herr Schindler informiert die Anwesenden, dass keine Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2021 erhoben wurden. Danach benennt Herr Schindler in einer Power-Point-Präsentation die Festsetzungen der Haushaltssatzung 2021 und erläutert die finanzielle Entwicklung im Planungszeitraum. Trotz einer verschlechterten Ertragslage beinhaltet der Haushaltsentwurf das gesamte Leistungsspektrum sowie zahlreiche Investitionen. Der Haushaltsausgleich kann durch die Verrechnung von Fehlbeträgen aus Abschreibungen auf Alt-Investitionen mit dem Basiskapital und Entnahmen aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses hergestellt werden. Die Finanzierung der geplanten Investitionen erfolgt aus liquiden Mitteln und investiven Zuwendungen. Herr Schindler erläutert anschließend die Entwicklung des Basiskapitals, der Rücklagen und die Entwicklung des Zahlungsmittelbestandes. Danach benennt Herr Schindler im Rahmen der Erläuterungen zur Investitionstätigkeit auch die wichtigsten Anschaffungen und die für 2021 geplanten Baumaßnahmen. Abschließend wird die Verschuldung der Gemeinde Weinböhla erläutert.

Der Entwurf der Haushaltssatzung wurde gem. § 76 der SächsGemO vom 04.02.2021 bis einschließlich 15.02.2021 öffentlich im Rathaus ausgelegt. Auf die Auslegung wurde in ortsüblicher Bekanntmachung verwiesen. Einwohner und Abgabepflichtige konnten ab dem Tag der Auslegung bis einschließlich 26.02.2021 Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Über die fristgemäß erhobenen Einwendungen hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beschließen. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2021 wurde im Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 09.03.2021 vorberaten. Der Beschluss der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2021 hat durch den Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu erfolgen.

Gemeinderat Overheu und Gemeinderätin Kunze bedankten sich bei der Verwaltung für den ordentlichen Haushalt. Herr Overheu regt an, die Investitionssumme für das Elbgaubad zu erhöhen, da das Elbgaubad in diesem Jahr 100-jähriges Jubiläum begeht. Bürgermeister Zenker sagt, dass viele Jubiläen in der Gemeinde begangen werden und das nicht immer so eine große Investitionssumme getätigt werden kann.

Beschlussfassung:

**Haushaltssatzung der Gemeinde Weinböhla
für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund von § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in der Sitzung am 17.03.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im **Ergebnishaushalt** mit dem

- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf

15.256.400 EUR

- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	16.459.300 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	- 1.202.900 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0 EUR
- Gesamtergebnis auf	- 1.202.900 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	927.000 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	- 275.900 EUR
im Finanzhaushalt mit dem	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.111.100 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.025.700 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	85.400 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	749.300 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.772.000 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 3.022.700 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittel- überschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 2.937.300 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	84.500 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-84.500 EUR
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	- 4.673.500 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt. 0 EUR

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt. 0 EUR

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 1.800.000 EUR

§ 5

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	310 Prozent
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	420 Prozent
Gewerbsteuer auf	375 Prozent

Weinböhla, den

Zenker
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung

des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Beschlusnummer:	84/18/2021

5. Verzicht auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 88 b SächsGemO für das Haushaltsjahr 2021

Vorlage: 0276/2021

Sachverhalt:

Entsprechend § 88 b Sächsische Gemeindeordnung in der geltenden Fassung kann die Gemeinde einen Gesamtabchluss aufstellen. Verzichtet sie hierauf, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Bei einem Gesamtabchluss sind mit dem Jahresabschluss der Gemeinde die Jahresabschlüsse der verselbstständigten Organisationseinheiten und Vermögensmassen, die mit der Gemeinde eine Rechtseinheit bilden, der Unternehmen nach § 96 SächsGemO, an denen die Gemeinde eine Beteiligung hält, und der Zweckverbände und Verwaltungsverbände zu konsolidieren. Gemäß den Regelungen der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft Buchstabe A Ziffer XIV Nr. 3.a ist es der Gemeinde freigestellt, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu verzichten. Für den Verzicht ist ein Beschluss des Gemeinderates erforderlich. Der in § 88 b SächsGemO geregelte Gesamtabchluss wäre zusätzlich zum Jahresabschluss der Gemeinde Weinböhla aufzustellen.

Im Jahresabschluss der Gemeinde werden auf der Aktivseite unter der Position 1.d Finanzanlagevermögen die Beteiligungen an Unternehmen, Anteile an verbundenen Unternehmen und das in Sondervermögen eingebrachte Kapital sowie Kapitaleinlagen in Zweckverbänden und anderen kommunalen Zusammenschlüssen dargestellt. Die finanziellen Auswirkungen dieser Finanzbeteiligungen sind Gegenstand der jeweiligen Jahresabschlüsse und in diesen ergebniswirksam berücksichtigt. Zusätzlich erfolgt weiterhin jährlich die Vorlage eines Beteiligungsberichtes. Der Beteiligungsbericht informiert in einer zusammengefassten Form über die Eigenbetriebe und Zweckverbände sowie die Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde Weinböhla unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Der Bericht beinhaltet neben Übersichten über die Beteiligungen und die damit verbundenen Finanzbeziehungen insbesondere die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, den Unternehmensgegenstand, die Beteiligungsverhältnisse, die Geschäftsverläufe und die zu erwartende Entwicklung, die Gewinnabführung und die Verlustabdeckung und die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaften.

Der Jahresabschluss und der Beteiligungsbericht vermitteln ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage im Hinblick auf die Finanzbeteiligungen der Gemeinde Weinböhla. Durch diese werden zudem etwaige Risiken aus den kommunalen Beteiligungen erkennbar und Effekte der Beteiligungen für die gemeindliche Haushaltswirtschaft transparent. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 88 b SächsGemO zu verzichten.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 88 b SächsGemO zu verzichten.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Beschlusnummer:	85/18/2021

6. Erwerb des Flurstücks 1642/1, gelegen Köhlerstraße in Weinböhla

Vorlage: 0288/2021

Sachverhalt:

Frau Margarete Kockisch ist Eigentümerin des an der Köhlerstraße gelegenen Flurstücks 1642/1 mit einer Fläche von 18.484 m². Die Fläche des Flurstücks 1642/1 ist unbebaut.

Im Zuge der Entwicklung in diesem Bereich ist ein Park geplant. Deshalb ist die Gemeinde Weinböhla an Frau Kockisch herangetreten, um das Flurstück 1642/1 zu erwerben. Im Ergebnis der durch Herrn Bürgermeister Zenker geführten Verkaufsverhandlungen ist Frau Kockisch bereit das Flurstück 1642/1 zum Preis von 85.000,00 EUR an die Gemeinde Weinböhla zu veräußern.

Im aktuellen Flächennutzungsplan ist das Flurstück 1642/1 als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Die zu erwerbende Fläche ist im beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt den Erwerb des Flurstücks 1642/1 mit einer Fläche von 18.484 m², gelegen Köhlerstraße, in Weinböhla, von Frau Margarete Kockisch zum Preis von 85.000,00 EUR.

Die Kosten des Kaufvertrages und seines Vollzugs sowie die Grunderwerbsteuer trägt die Gemeinde Weinböhla.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Beschlusnummer:	86/18/2021

7. Bebauungsplan Nr. 14/2021 "Schweizer Höhe / Katholisches Gemeindehaus"

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §2 Abs.1 BauGB

Vorlage: 0296/2021

Sachverhalt:

Bauamtsleiter Krzikalla erläutert den Bebauungsplan Nr. 14/2021 „Schweizer Höhe / Katholisches Gemeindehaus“.

Die Katholische Kirchengemeinde Weinböhla beabsichtigt die bisherige Nutzung des ehemaligen Parkrestaurants auf der Schweizer Höhe (Flurstück 2713/1) aufzugeben und stattdessen das zuletzt als Lager genutzte ‚Löschershaus‘ auf dem südlich angrenzenden Flurstück 2713/a der Gemarkung Weinböhla zur Nutzung als Gemeindehaus auszubauen. Das damit mittelfristig frei werdende Areal des ehemaligen Parkrestaurants soll perspektivisch für touristische Zwecke genutzt werden. Eine nachhaltige touristische Nutzung unter Einbeziehung der umgebenden Freiflächen mit dem darauf befindlichen König-Albert-Turm könnte die Gemeinde Weinböhla als anerkannten Erholungsort stärken. Zur Umsetzung dieser Planungsziele und zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die Aufstellung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht. In den Geltungsbereich wird neben den Flurstücken 2713/1 und 2713/a der Gemarkung Weinböhla auch die angrenzende Teilfläche der Karlstraße (Flurstück 2602/6) bis zur Barthshügelstraße einbezogen, um die Erschließung zu sichern. Er umfasst damit ca. 1,5 ha. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist die Fläche nördlich des ehemaligen Parkrestaurants als Wald und der Bereich der beiden Gebäude einschließlich des umgebenden Freibereiches als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Bebauungsplan kann somit nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden und bedarf deshalb der Genehmigung. Bei der parallel laufenden 1. Änderung des

Flächennutzungsplanes werden die Planungsziele berücksichtigt.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhl beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 14/2021 ‚Schweizer Höhe / Katholisches Gemeindehaus‘ innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches entsprechend der Anlage. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
Anwesende des Gremiums: 16
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0
Beschlusnummer: 87/18/2021

8. Bebauungsplan Nr. 15/2021 "Hobbytierhaltung"
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß §2 Abs.1 BauGB
Vorlage: 0297/2021

Sachverhalt:

Bauamtsleiter Krzikalla informiert über den Bebauungsplan Nr. 15/2021 „Hobbytierhaltung“.
Im Gemeindegebiet Weinböhl wird an mehreren Stellen am Rand des Siedlungsgebietes Tierhaltung als Hobby betrieben überwiegend werden Pferde gehalten. Im Rahmen dieser Nutzung sind gelegentlich Aufbauten für Hobbytierhaltung wie Unterstände, Sattelkammer etc. und Zäune erforderlich, die gemäß §35 BauGB im Außenbereich nicht zulässig sind. Um zu regeln, auf welchen Flächen des Gemeindegebietes diese Nutzungen einschließlich der jeweils erforderlichen baulichen Anlagen zugelassen werden, soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Dieses Planerfordernis ist gegeben. Als Nutzung ist die Festsetzung von privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung ‚Hobbytierhaltung‘ vorgesehen. Der Aufstellungsbeschluss bezieht sich auf fünf Teilgebiete, für die, wie beschrieben, planerische Regelungen getroffen werden sollen. Diese umfassen folgende Flurstücke der Gemarkung Weinböhl:

Teilgebiet A	3729, 3730, 3731, 3732, 3733, 3734, 3735, 3736, 3737,3738
Teilgebiet B	3675, 3676, 3677, 3678
Teilgebiet C	2563/3, 2564d, 2564e, 2572/1, 2573
Teilgebiet D	2487, 2487/2, 2487/3, 2492a
Teilgebiet E	3527

Ein Übersichtsplan findet sich im Anhang.

Die Aufstellung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen überwiegend als landwirtschaftliche Flächen dargestellt. Der Bebauungsplan kann somit nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden und bedarf deshalb der Genehmigung. Im Vorentwurf der parallel laufenden 1. Änderung des Flächennutzungsplanes sind einzelne Teilflächen bereits als private Grünflächen mit der Zweckbestimmung ‚Tierhaltung und Gartennutzung‘ dargestellt, die Planung wird bei der weiteren Bearbeitung berücksichtigt.

Gemeinderätin Meyer-Overheu fragt an, ob der Bebauungsplan festgeschrieben ist. Bauamtsleiter Krzikalla informiert, dass der Bebauungsplan flexibel ist und sich in Zukunft der Gemeinderat abstimmen wird wer in den Bebauungsplan „Hobbytierhaltung“ aufgenommen wird.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhl beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15/2021 ‚Hobbytierhaltung‘ innerhalb der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches entsprechend der Anlage. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Beschlusnummer:	88/18/2021

9. Bebauungsplan Nr. 07/2018 "Wohnbebauung Am Vogel"

hier: Entwurfsbilligungs- und Auslegungsbeschluss

Vorlage: 0298/2021

Sachverhalt:

Bauamtsleiter Krzikalla informiert die Anwesenden zu dem Bebauungsplan Nr. 07/2018 „Wohnbebauung Am Vogel“ und trägt die Festsetzungen vor. Diese sind die Gestaltung von unbebauten Flächen sowie Einfriedungen (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO). Die unbebauten und unversiegelten Flächen der Baugrundstücke sind zu begrünen oder zu bepflanzen. Versiegelungen sind nur für Zuwegungen, Zufahrten, Stellplätze, Abfallbehälterstandplätze und Terrassen zulässig. Straßenseitig sind Grundstückseinfriedungen nur als einfache Holzzäune mit senkrechter Lattung, als Metallzäune mit senkrechten Stäben oder als geschnittene Laubgehölzhecken und mit einer Höhe bis 1,40 m zulässig. Sockel sind nicht zulässig.

Die Gemeinde Weinböhla möchte mit dem Bebauungsplan ‚Wohnbebauung Am Vogel‘ die Voraussetzung für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und eine maßvolle Nachverdichtung innerhalb bestehender Siedlungsstrukturen schaffen. Für den bisher unbebauten Bereich zwischen Forststraße, Bergsiedlung und Am Vogel ist die Entwicklung eines Wohngebietes vorgesehen, das sich in die durch kleinteilige Wohnbebauung geprägte Umgebung einfügt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 07/2018 ‚Wohnbebauung Am Vogel‘ wurde am 02.05.2018 durch den Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla beschlossen. Die Billigung des Vorentwurfes einschließlich der Erweiterung des Geltungsbereiches erfolgte am 14.10.2020.

Die im Rahmen der sich anschließenden frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden nach § 3 Abs.1, § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wurden soweit möglich bei der Entwurfserarbeitung berücksichtigt. Die Übersicht über den Umgang mit den Stellungnahmen ist als Anlage beigelegt.

Änderungen am Baukonzept des Vorentwurfes, welches einen Bau von 16 Einfamilienhäusern vorsieht, waren demnach nicht erforderlich. Es erfolgte insbesondere die Qualifizierung der Planung durch die Berücksichtigung ergänzender Untersuchungen zu Grünordnung, Geländeauffüllung, Versickerung, Erschließung, Artenschutz sowie Immissionsschutz. Vor der Baufeldfreimachung sind die Zauneidechsen abzusammeln und auf ein geeignetes Ersatzhabitat umzusiedeln. Die geplante Auffüllung des Geländes auf die Höhe der umgebenden Straßen muss ebenfalls im Vorfeld und mit geeignetem Material erfolgen. Dies ist durch entsprechende Festsetzungen gesichert. Auch die erforderlichen passiven Schallschutzmaßnahmen zum Schutz vor dem Verkehrslärm der Forststraße sind durch Festsetzungen gesichert.

Gemeinderätin Fiedler lobt bei der Planung, dass die Fußwege Berücksichtigung finden.

Beschlussfassung:

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 07/2018 ‚Wohnbebauung Am Vogel‘ in der Fassung vom 12.02.2021, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der zugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB, nach § 4 Abs. 2 BauGB und nach § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4a Abs. 4 BauGB bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	3
Enthaltung:	0
Beschlusnummer:	89/18/2021

10. Ausführungsvariante Knotenpunkt S80/K8014

Vorlage: 0286/2021

Sachverhalt:

Bürgermeister Zenker berichtet, dass der Kreisverkehr eine gewünschte Lösung ist und Bauamtsleiter Krzikalla trägt die Vorteile des Kreisverkehrs an dieser Stelle den Anwesenden vor.

Im Zuge der Voruntersuchung zum Bauprojekt „Ausbau des Knotenpunktes NK 4847007 Staatsstraße S 80 (Moritzburger Straße) / Kreisstraße K 8014 (Forststraße) wurden mehrere Varianten zur Ausführung des Knotenpunktes erstellt und unter verschiedenen Gesichtspunkten untersucht und miteinander verglichen.

Der Variantenvergleich ergibt, dass bedingt durch die geringeren Fahrgeschwindigkeiten, die Ausführung als Kreisverkehr das vergleichsweise höchste Maß an Sicherheit bietet. Weiter wird für alle vier Arme des Kreisverkehrs die höchste Qualitätsstufe zur Leistungsfähigkeit (geringste Wartezeiten) erreicht, es sind geringere durchschnittliche Unfallkosten zu erwarten, eine Immissionsentlastung durch eine flüssige Verkehrsführung und verursacht die geringste Neuversiegelung. Als Vorzugsvariante ergibt sich die Ausbildung als Kreisverkehr (Variante 5c).

Zur weiteren Bearbeitung wird die Zustimmung des Gemeinderates zur Vorzugsvariante benötigt. Die Zustimmung des Landratsamtes Meißen und des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LaSuV) für die Variante 5c liegen bereits vor.

Gemeinderat Herklotz erkundigt sich nach den Radwegen in diesem Bereich. Bauamtsleiter Krzikalla sagt, dass die Gemeinde gerade dabei ist ein Radwegkonzept erstellen zu lassen. Der aus Dresden kommende Schnellradweg soll bis zum Querweg gehen und der Angebotsstreifen für Radfahrer auf der Moritzburger Straße soll eingebunden werden.

Beschlussfassung:

Der Vorzugsvariante, Ausführung des Knotenpunktes S80/ K8014 als Kreisverkehr, Variante 5c, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Beschlusnummer:	90/18/2021

11. Aktualisierung Winterdienstplan

Vorlage: 0285/2021

Sachverhalt:

Bauamtsleiter Krzikalla berichtet zur Aktualisierung des Winterdienstplan. Die Gemeinde hat gemäß § 51 SächsStrG die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

Durch den Satzungsbeschluß zum Winterdienst 2003 wurden die Straßen und Wege der Gemeinde in verschiedene Kategorien mit entsprechenden zu erbringenden Leistungen eingeteilt.

Zur Sicherstellung der Zuwegung der gemeindlichen Kindertagesstätten werden die Saxoniastraße, Zuwegung von Sachsenstraße bis Kita „Weinbergwichtel“, und Gutenbergstraße, Zuwegung Köhlerstraße bis Kita „Kunterbunt“, in die Kategorie I (Räumen und Streuen) des Winterdienstes aufgenommen. Weiterhin wird die Oftersheimer Straße (Neubaugebiet Schindlerstraße) nach Widmung als öffentliche Straße in die Kategorie II (Räumen) des Winterdienstes aufgenommen.

Gemeinderätin Fiedler fragt an, warum an der Ecke Köhlerstraße / Spitzgrundstraße (Transformatorhaus) kein Winterdienst stattgefunden hat. Bürgermeister Zenker erkundigt sich und informiert zur nächsten Sitzung.

Gemeinderätin Meyer-Overheu kritisiert, dass die Mitarbeiter des Bauhofes für die Bewältigung des Schnees Salz zum Einsatz gebracht haben obwohl in der Gemeindefassung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege ein Verbot für Salz gilt. Bauamtsleiter Krzikalla antwortet, dass das Verbot für den Einsatz von Salz für private Anlieger gilt. Für den Bauhof besteht eine Ausnahme, da es personell sonst nicht umsetzbar wäre. Herr Krzikalla wird eine Nutzung mit alternativen Streumitteln überprüfen.

Beschlussfassung:

Es werden folgende Straßen in die Kategorie I des Winterdienstes aufgenommen: Saxoniastraße (Zuwegung von Sachsenstraße bis Kita „Weinbergwichtel“), Gutenbergstraße (Zuwegung von Köhlerstraße bis Kita Kunterbunt).

Es wird folgende Straße in die Kat. II des Winterdienstes aufgenommen: Oftersheimer Straße.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Beschlusnummer:	91/18/2021

12. Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021

Vorlage: 0299/2021

Sachverhalt:

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsische Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) ermöglicht den Gemeinden mittels Erlass einer Rechtsverordnung, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG aus besonderem Anlass an bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet werden können.

Die Gewerbetreibenden und der Fest- und Heimatverein Weinböhla e. V. haben die Sonntage 2. Mai 2021 (Frühlingsfest), 10. Oktober 2021 (Herbstfest) und den 12. Dezember 2021 (Weihnachtssonntag) vorgeschlagen. Ein vierter verkaufsoffener Sonntag wird gesondert festgelegt und öffentlich bekannt gegeben.

Der gesetzlich geforderte besondere Anlass zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist begründet in der bestehenden Tradition und kulturellen Ausgestaltung dieser Volksfeste.

Die Freigabe zur Öffnung der Verkaufsstellen an den Sonntagen aus Anlass des Frühlingsfestes, Herbstfestes und des Weihnachtssonntages und des regional am Ehrlichtweg stattfindenden Frühlingsfestes erfolgte nach Abwägung des verfassungsgemäßen Grundsatzes der Sonn- und Feiertagsruhe und dem Vorliegen der gegebenen besonderen Anlässe. Der Besucherstrom zu diesen Volksfesten erfolgt nicht aufgrund rein alltäglicher Erwerbsinteressen von Käufern oder aufgrund rein wirtschaftlicher Interessen der Verkaufsstelleninhaber. Eine Umfrage bei Geschäftsinhabern über das Kaufverhalten der Besucher an vorangegangenen Festen an Sonntagen ergab, dass weniger Besucher die Geschäfte an den verkaufsoffenen Sonntagen besuchen, als es sonst an Werktagen der Fall ist.

Nach Prüfung der im § 2 dieser zum Erlass stehenden Rechtsverordnung benannten besonderen Anlässe und Abwägung der Schutzgüter (Grundsatz der Sonn- und Feiertagsruhe) ist die Freigabe der drei verkaufsoffenen Sonntage im Gebiet der Gemeinde Weinböhla begründet.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat erlässt folgende Rechtsverordnung:

Gemeindeverwaltung Weinböhla
Landkreis Meißen

Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2021

Die Gemeinde Weinböhla erlässt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetz vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 5. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Weinböhla.

§ 2

Verkaufsoffene Sonntage

An folgenden Sonntagen dürfen entsprechend § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG alle Verkaufsstellen aus besonderem Anlass abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. Sonntag	2. Mai 2021	Frühlingsfest,
2. Sonntag	10. Oktober 2021	Herbstfest,
3. Sonntag	12. Dezember 2021	Weihnachtssonntag.

Ein vierter verkaufsoffener Sonntag wird bei Stattfinden eines weiteren Festes gesondert festgelegt und öffentlich bekannt gegeben. Dessen Bekanntgabe erfolgt ortsüblich rechtzeitig im Voraus.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhla, den 17.03.2021

Zenker
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	16
Ja-Stimmen:	16
Nein-Stimmen:	0
Enthaltung:	0
Beschlusnummer:	92/18/2021

13. Information und Anfragen

Gemeinderätin Fiedler erkundigt sich nach den Besitzverhältnissen vom Gebäude an der Straßenbahnendhaltestelle. Bürgermeister Zenker sagt, dass die Gemeinde mit beiden Eigentümern bereits seit mehreren Jahren in Kontakt steht. Des Weiteren möchte Frau Fiedler erfahren, wie das Ortsentwicklungskonzept aussieht und ob sich schon Bürger dazu gemeldet haben. Herr Zenker sagt, dass mehrere Büros angefragt werden, mit denen in diesem Jahr Gespräche stattfinden sollen und die ihre jeweilige Herangehensweise auch den Gemeinderäten vorstellen sollen. Nach Auswahl eines Büros durch den Gemeinderat, soll der Ortsentwicklungsprozess gemeinsam mit den Bürgern

angestoßen werden, was die Gemeindeverwaltung auch in Aussicht gestellt hat. Bürgeranfragen/ Anregungen sind dazu bisher entsprechend noch nicht eingegangen.

Gemeinderätin Fröbel möchte wissen, wann der zerstörte Fahrkartenautomat wieder installiert wird. Bürgermeister Zenker ist bereits seit langem dazu mit den DVB in Kontakt und ist sehr interessiert dran, dass der Fahrkartenautomat wiederaufgebaut wird.

Gemeinderat Weidmann trägt vor, dass die Pflastersteine an der Bushaltestelle Rathausplatz ausbrechen und locker sind. Bauamtsleiter Krzikalla prüft dies.

Viele Straßenlaternen sind mit Aufklebern beschmutzt und die Unterführung Sachsenstraße, Fußgängerbrücke und Nassauhalle sind mit Graffiti beschmutzt, so Gemeinderat Overheu. Sachgebietsleiterin für Ordnungswesen Frau Thümer und Bürgerpolizistin Frau Gruner haben die Sachverhalte aufgenommen. Frau Thümer ruft in diesem Zusammenhang am 23. und 24. April 2021 alle zum Frühjahrsputz in Weinböhla auf.

Gemeinderätin Meyer-Overheu gibt an, dass die Fensterscheiben an der DB Haltestelle stark verschmutzt sind. Bauamtsleiter Krzikalla überprüft die Zuständigkeit der Reinigung der Fensterscheiben an der DB Haltestelle.

14. Bürgerfragestunde

In der Bürgerfragestunde gab es eine Frage zur Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 15/2021 „Hobbytierhaltung“. Diese Frage wurde durch Bürgermeister Zenker beantwortet und die Bürger*innen werden in der Weinböhla-Information natürlich entsprechend informiert.

Zenker
Bürgermeister

Gemeinderat

Prüfer
Protokollabfassung

Gemeinderat